Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 23

Artikel: Project, die Landjäger (oder Gensdarmerie) in die eidg. Armee

einzureihen

Autor: Mandrot

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit den sich aufzuerlegenden Opfern im Verhältniß stände. Auch soll der unablässig grassirende Tophus im russischen Heere größere Verwüstungen angerichtet haben, als bisher bekannt geworden und gezglaubt worden ist.

Der Ausban bes um bie Stabt Met ge= zogenen befestigten Burtels, an welchem seit 1871 mit Ausbauer gearbeitet murbe, mird gum Abichluffe gelangt fein, sobald bas Berbinbungsfort zwischen dem von Woippy und Fort Manteuffel, welches feinen Plat an ber Ferme von St. Glon mitten im Mofelthal haben foll, errichtet fein wird. Dem Bernehmen nach foll balbigft, noch bevor bie Fortbauten bei Boippy beendet find, mit ben Erdarbeiten bes neuen Forts begonnen merben. Boippy find bie Mauerarbeiten, sowie bie Aufstellung zweier Pangerthurme beendet. Auch binter Loirry ichreitet die Abtragung bes bas Fort Alvens= leben mastirenben Sobenrudens und bie Nivellirung bes Terrains rasch vorwärts. Mehrere vorge= schobene Batterien sind auch hinter Woippy, Tignomont und Leffy in Angriff genommen worben.

Gine hochft intereffante fortifitato = risch e Frage tritt augenblicklich bei Belegen : heit ber projectirten Ermeiterung ber Rolner Stadtbefestigung wieber in ben Borbergrund. Die alte, ben Bedurfniffen ber Neuzeit nicht mehr entsprechende und vor Allem bie Erweiterung ber Stadt fehr beengende Umwallung beabsichtigt ber Militärfiskus zu entfernen und burch eine neue weiter hinaus gelegene zu erfeten, indem er ber Stadt das badurch frei merbenbe große Terrain überläßt, wenn lettere 17 Millionen Mark für bagfelbe gahlt, movon alsbann bie Roften ber neuen Fortifitationsanlage bestritten merben follen. Die Stadt Köln lehnt vorläufig das Anerbieten als zu kostspielig ab, und es tritt von mehrfacher Seite bie Behauptung auf, bag ein Gurtel ftarfer Forte, melde ftarte Beidutaufftellungen reprafentiren, im Berein mit ben im Fall einer Belagerung anzulegenden Unnerbatterien genuge, einen Plat wie Roln zu vertheibigen. Mit bem Reuffiren bes Ungriffs gegen eines ober mehrere ber Gurtelforts fei auch bas Reufftren bes Angriffs gegen bie Stabt entschieben, ob biefelbe eine Umwallung habe ober nicht. Der Angreifer hat thatsachlich seine Ueber= legenheit an Kräften, besonders diejenige seiner Artillerie bokumentirt, ein neuer Rampf um bie Enceinte fei cancelos. Es ständen ferner bie großen Roften einer folden Enceinte und bie Beschränkung, welche fie bem hanbel und ber Inbuftrie Dezennien hindurch auferlege, nicht im Berhältniß mit ber großen Geltenheit bes Falles, in welchem überhaupt eine Belagerung vorkommen konne. Trot biefer Argumente hat man fich jeboch im preußischen Rriegsministerium nicht entschließen konnen, ben Beibehalt einer tuchtigen Enceinte fur Roln und überhaupt aufzugeben. Die Gefahr, bag ber Angreifer beim Burudwerfen eines Ausfalles, ober mit bem gewaltsamen Angriff unter Umftanben in bie Stadt eindringen tonne, wird fur gu betrachtlich gehalten, und ferner gebenkt man ben Gefcut-

fampf gegen etwa genommene Forts von einer befestigten Enceinte aus mit Erfolg aufnehmen zu fonnen. Es find Stimmen aufgetreten, welche einen Compromiß, ber alle Anforderungen befriebige, baburch hervorzurufen glaubten, baf fie für ftarte Batterieftellungen an ber Enceinte hinter ben Forts plaibirten; biefelben murben jedoch immerhin ber Entwidelung ber Stabt hinderlich fein, und vor Allem auch nicht jenen sicheren hermetischen Abschluß einer großen Stadtbevölkerung herbeiführen, beren unzuverlässigen Glementen bie Möglichkeit behufs Ueberbringung von Nachrichten jum Feinde ju ge= langen, unbedingt abgeschnitten fein muß. Schließlich bleibt noch bas Rifito zu bedenken, welches biejenige Verwaltung und Derjenige magt, ber bie Berantwortung übernimmt, eine bis jest noch unerprobt baftebende Magregel zuerft und bei einem fo wichtigen Plat in's Leben treten zu laffen.

Im beutschen Reichstage ift augen = blidlich ber neue vom Rriegeminifterium aufgestellte Gervisetat in ber Berathung begriffen. Die gesteigerten Preisverhaltniffe haben für eine Reihe von Garnisonorten eine Erhöhung bes Servis nothwendig erscheinen laffen, besonbers auch für bie verheiratheten Unteroffiziere. Bermuth= lich wird die neue Servisordnung burchgeben. Durch Allerhöchste Cabinets. Orbre ift in Gemäß= heit bes Reichshaushalts-Gefetes pro 1878/79 ferner bestimmt, bag fortan bie gange Commanbo= Bulage gewährt werben konne, wo bisher nach bem Gelbverpflegungsreglement für ben Frieben nur die halbe ju gablen mar; ferner bag ben Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit außer bem Civil-Berforgungsichein, noch eine einmalige Beihilfe von 165 Mark gezahlt werden foll. Es ift bies ein weiterer fleiner Schritt gur Berbefferung ber Lage unserer Unteroffiziere, für welche unser fürforgender Rriegsminifter, General von Ramete, bemüht ift.

Bon jest ab werden die Uebungen der Casvallerie im Zerst dren von Eisenbahnstrecken vorzugsweise an der Reitschule zu Hansnover stattsinden, da dort die gesammte Cavallerie durch die commandirten Offiziere vertreten ist und berart besondere Commandos zu diesem Zweck übersstüssig werden.

Project, die Landjäger (oder Gensdarmerie) in die eidg. Armee einzureihen.

In ben eibg. Rekrutenschulen, Wieberholungscursen und bei ben Truppenzusammenzügen wird ber Polizeibienst burch Soldaten und Unterossiziere ausgeübt. Diese werben beaustragt, gegenüber ihren Mitburgern unangenehme Amtsverrichtungen zu versehen, zu welchen sie oft wenig Lust und Geschieft haben.

Im Felbe fallt ber Dienft ber Beerespolizei, ber eigentliche Gensbarmeriedienft in unserer Urmee, ben Guiben zu. Dieser Dienstzweig ift baber einer Truppenabtheilung überbunden, welche sicherlich eine wichtigere Aufgabe zu erfüllen hat.

Da ber Polizeibienst ganz eigenthümlicher Art und Beschaffenheit ist, so sollte auch ein besonderes Corps zu bemselben bestimmt werden. Dieses Corps hatte die Heeres-Gensbarmerie zu bilben und zu bemselben sollte jeder Kanton sein Contingent stellen. Dieses ware aus den Leuten, welche das kantonale Landjägercorps bilben, zu nehmen.

In frühern Jahren rekrutirte sich die Gensbarmerie ber Kantone vorzugsweise aus den Schweizern, welche aus fremden Militärdiensten von Neapel, Kom, Frankreich, Holland oder sonst woher zurückskehrten. Man fand auf diese Weise ein ausgesbildetes Waterial, welches im Militärdienst die nöthige Routine erworden hatte. Schon die äußere Erscheinung ließ die gewandten und geübten Berufssoldaten erkennen, welche an Disziplin und genaue Bekleidung, wie sie im permanenten Dienst verlangt wurde, gewöhnt waren.

Dieses ift heutzutage nicht mehr ber Fall und bieses ist bis auf einen gewissen Punkt ein Glud zu nennen, benn abgesehen von ber vortrefslichen Haltung und ber genossenen militärischen Ausbilbung ber Leute, bie aus frembem Dienst zuruckekehrten, fand man unter ihnen Manche, welche mit bem Laster ber Faulheit, ber Trunksucht und ber Mohheit behaftet waren und benen die nothige geistige Begabung fehlte.

Gegenwärtig muffen bie Kantone bas Personal ihrer Gensbarmerie aus ber schweizerischen Bevölkerung rekrutiren, es ausbilben und in ein Corps formiren, welches zu jedem öffentlichen Dienst geeigenet ift.

Dieses Personal könnte, wenn es militärisch geleitet murbe, wichtige Dienste leisten. Es murbe
ein vortrefsliches Spezialcorps in bem Heerwesen
unseres Landes abgeben. Allerdings mußte man
es der Mühe werth sinden, seine Instruction in
Militärschulen zu vervollkommnen und basselbe
ernstlich zu beschäftigen, indem man ihm den Polizeibienst in den Schulen übertragen murbe. Dasselbe
mußte den Divisionen, im Berhältniß zu dem Truppentheil, welchen die Kantone zu denselben stellen,
beigegeben werden.

Ein solches Landjäger- ober Gensbarmeriecorps burfte in ehrenvoller Weise eine unangenehme und muhsame, boch sehr nothwendige Aufgabe, zu welchen seine besondern gewohnten Funktionen es vorzugs- weise geeignet machen, erfüllen.

Indem auf biefe Weise bie Gensbarmen ober Laubjäger alle ihnen zukommenden besondern Diensteverichtungen unter Leitung der Schulcommandanten besorgten, würden sie zugleich ein Element unseres Militärwesens, ein Glied unseres Milizspstems werden. Sie würden militärisch ausgebildet und wie jeder andere Bürger zum allgemeinen Militärbienst unserer Wehrmanner herbeigezogen.

Das Gensbarmeriecorps murbe ber Truppe, welche in ben Instructionsbienst berufen ist, ben lästigen Polizeidienst abnehmen; ihm könnte die Ausführung aller Disziplinaranordnungen, welche durch die Anforderungen bes Militärlebens bedingt sind, übertragen werden.

Nehmen wir z. B. die II. Division der eidg. Armee an, welche aus Truppen der Kantone Bern, Freiburg und Neuendurg gebildet ist, so würden die genannten Kantone zu den Militärschulen dieser Division zusammen 9 Landsäger (Gensdarmen), daher seder Kanton 3 Mann stellen; diese würden durch die letzteren bewaffnet, bekleidet und ausgezüstet, erhielten dagegen aber den Sold, die Verspsegung, Unterkunft und Instruction auf Kosten der Eidgenossenschaft.

Dieses Berfahren einmal in ber ganzen Schweiz angenommen, wurbe ben Kantonen für ihren Landsjäger- (Gensbarmerie-) Dienst tüchtige und mit unsern Sitten vertraute Leute, die mit dem Militärsleben bekannt waren, verschaffen und diese konnten bei jeder Gelegenheit, wo man es nothwendig sindet, wie die andern Bürger in dem Militärdienst verwendet werden; in allen Theilen des Polizeidienstes, als Plantons, bei Spezial-Wachen, Escorten, besondern Austrägen u. s. w. konnten sie sich nüglich machen. Sie wurden in der Folge ihren gewöhnslichen Dienst in den Kantonen, doch mit mehr Anssehen von Seite der Bevölkerung wieder ausnehmen, da diese ihre Thätigkeit im Militärdienst kennen und schähen gelernt hätte.

Die Rapporte, welche über bas Benehmen bes Einzelnen am Enbe ber Schule abgegeben wurden, könnten einen gunstigen Einfluß auf die Stellung berselben haben und diese wieder wurde wenigstens zum Theil von der Aufführung besselben im Militärdienst abhängen; dieses wurde eine gute Burgsichaft für Denjenigen, welcher sie zu besehligen berusen ist, abgeben.

Die Organisation bes Dienstes ber Militärsensbarmen wäre leicht. Das eidg. Militärbepartesment könnte, wenn es die Frage prüsen wollte, ben Bersuch auf einigen Waffenpläten machen; es brauchte die Kantone, welche Truppen beistellen, nur zu ersuchen, einige nach Ordonnanz des bestreffenden Kantons bewaffnete und ausgerüstete Landsäger (Gensbarmen) beizustellen. Ein Landsäger auf 100 Mann der Miliz würde genügen.

Außer bem gewöhnlichen Dienstreglement mußte eine Spezialvorschrift bie Rechte ber Lanbjager (Gensbarmen) in einer für bie eibgenössische Armee gleichen Beise regeln. Der Schulcommanbant hatte nur ben Bollzug berselben zu überwachen.

Unstatt eine große Zahl starker und ausdauernder Leute vom Militärdienst auszuschließen, wurde die Sidgenossenschaft einen größern Effectivbestand der Armee bekommen. Die Kantone wurden Leute ershalten, die zu jeder Art Dienst gewandt sind und durch ihr Benehmen das gute Beispiel geben könnten. Für den Dienst im Allgemeinen und die physische und moralische Haltung dürsten die in angegebener Beise verwendeten Leute vielsach als Vorbilder dienen können.

Die vorliegenden Zeilen sind das Werk einer Denkschrift, welche von einem höhern Offizier ber Landjägercorps (ber Gensbarmerie) herrührt. Derselbe hat mir biese mitgetheilt. Der Gegenstand hat mir von bebeutendem Interesse und ber Mühe

werth geschienen, ber Wurdigung ber eidg. Militarbehörben und bes schweizerischen Offizierscorps vorgelegt zu werben.

Es ist sicher, bas Project obgebachten Ofsiziers bietet sowohl vom militärischen Standpunkt, wie von dem der Verwaltung lauter Vortheile. Erstens würden wir dadurch ein solides Corps, welches geeignet wäre den Dienst der Heeres-Polizei zu versehen, erhalten. Denn man täusche sich nicht, die Gesellschaftsklasse, aus welcher die Guiden sich rekrutiren und noch mehr die Instruction, welche wir denselben geben, machen aus ihnen, wie wir hoffen, wohl gute Ordonnanzen, aber niemals gute Polizeisoldaten. Um sich das Gegentheil weiß zu machen, muß man das menschliche Herz nicht kennen.

Bom Standpunkt ber burgerlichen Berwaltung wurben die Landjäger (Gensbarmen), welche mit ben Milizen gebient hatten, an Ansehen bei unserem Bolke gewinnen, welches ihnen bermalen im Allgemeinen nicht immer die Stellung einraumt, welche ihre muhsamen und schwierigen Amtsverrichtungen verbienen.

Die Lanbjäger selbst aber würden sich durch ben Dienst, welchen sie mit den Milizen verrichten, geshoben fühlen; die Ergänzung derselben würde das durch leichter und besser werden. Wir würden an unsern Landjägern sicher bald ein tüchtiges Elitescorps erhalten.

Dieses war bei uns bis jetzt nicht immer ber Fall, boch wohl bei allen unsern Nachbarn, ben Deutschen, Franzosen und Italienern. Man täusche sich nicht, wird die Gensbarmerie einmal in Folge ihrer Zusammensetzung geachtet sein, so wird ihr Dienst auch besser besorgt werben. Ist dieses aber in einem Land, welches keine stehende Armee hat, nicht von großer Wichtigkeit?

Diese Betrachtungen haben mich veranlaßt, die vorerwähnte Denkschrift auf meine Verantwortung zu nehmen und dieselbe so dem hohen Bundesrath, ben Kantonal-Regierungen, sowie meinen Kameraden ber eidg. Armee vorzulegen.

Neuenburg, im Marg 1878.

de Manbrot, eibg. Oberft.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenöffischen Truppen.

(Fortfegung.)

VI. Rapport.

Alle selbstständigen Behörden (wie Compagnies, Bataillonds, Regiments, Brigades, Divisionds und Stationd Commandod u. s. w.) haben zur Ersledigung der gewöhnlichen Dienstgeschäfte im Frieden täglich zu einer bestimmten Stunde Bormittage, und im Felbe, wenn es sich am besten schickt, Rapsport abzuhalten.

Die Napportsstunde der verschiedenen Behörden ist wo möglich so zu wählen, daß die untern den Napport früher, die höhern ihn successive später

abhalten, so daß eine Dienstangelegenheit am nam= lichen Tage alle Inftanzen burchlaufen könne.

Bei bem Napport wird ber Befehlshaber bie Meldungen und Berichte entgegennehmen, Anfragen, Bitten, Beschwerben u. f. w. erledigen, Erhebungen pflegen und alle für ben Dienstbetrieb nothigen Anordnungen treffen.

Die Geschäfte werben bei bem Rapport munblich erlebigt,

Bu bem Napport haben zu erscheinen bie Ge= hulfen (Referenten) bes Betreffenben und Alle, welche etwas Besonderes vorzubringen haben.

Wenn es nothwendig befunden wird, können "außnahmsweise" die Abjutanten ber im Orte oder ganz in der Rähe liegenden Truppenkörper zum Empfang ber Befehle und zur Erledigung von Dienstgeschäften zum Rapport beigezogen werden.

Buerst tommen beim Napport bie Geschäfte gur Behandlung, welche keine Bergogerung erleiben sollen, baber besonbers biejenigen, welche an hohere Beshörben zu leiten finb.

Offiziere, Unteroffiziere und Solbaten, welche beim Rapport etwas vorzubringen (zu melben, zu bitten, sich über etwas zu beschweren u. bgl. haben), sollen sich persönlich einfinden.

Leute bes Mannschafts: und Unterossiziersstandes ber Truppen sind entweder durch den Compagnieschef ober in seinem Austrag durch den Tagesossizier vorzustellen.

Offiziere werben burch ben Chef ihres unmittels bar vorgesetten Commandos oder bem von ihm bezeichneten Stellvertreter vorgestellt.

VII. Bitten.

Wenn ein Wehrmann etwas zu bitten hat, bringt er sein Anliegen bem unmittelbaren Borgesetten vor; wenn dieser seinem Anliegen nicht willfahrt ober willfahren kann, bleibt es ihm unbenommen, seine Bitte im Dienstweg weiter vorzubringen.

Bitten mehrerer in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit find burch die zwei dem Range nach Sochsten oder dem Dienstalter nach Aeltesten vortragen zu laffen.

Alle Bitten sollen vorerst wohlerwogen werben. Bitten mit Umgehung des Dienstweges sind nur im Fall einer bringenden Nothwendigkeit, über bie ber Borgesette entscheidet, nicht strafbar.

Bitten und Beschwerben sind in der Regel beim Rapport vorzubringen.

VIII. Bejdmerben.

Allen Wehrmannern fieht bas Recht zu, über ers littenes Unrecht Beschwerbe zu führen.

Jeder mit der Befugniß einen Entscheid zu treffen, ift verpflichtet, wenn die Beschwerde begrundet ift, abzuhelfen.

Unbegründete Klagen, welche ungeachtet erhaltener Belehrung und Abmahnung eigensinnig burch mehrere Inftanzen fortgeführt werben, sind strafbar.

Beschwerben über Befehle find erst nach Bollzug, solche über Strafen erst nach Antritt ber Strafe gestattet.